

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 29.06.2018

Nr.: 10

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 89 Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drewitz....188
 - 90 Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebs Sachsen-Anhalt.....189
 - 91 Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reesdorf.190
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 92 Bekanntmachung der Gemeinde Elbe-Parey zur Öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung der fortlaufenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey.....191
 - 93 1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“193
 - 94 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).....194
 - 95 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“195

- 96 Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“196
- 97 Bekanntmachung zum Beschluss der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB).....197
- 98 Bekanntmachung des Entwurfs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB.....199
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 99 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0012/2018 über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA).....202
 - 100 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „An der Elbe“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe (gem. § 2 Abs.1 BauGB).....202
 - 101 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schermer Weg II“ Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen.....203
 - 102 Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Am Wasserturm“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge.....204
 - 103 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsin“205

104 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan „Am Wüllnitzer Feld“ Ortschaft Gübs, Gemeinde Biederitz	206
105 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 38/2018 GR Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz.....	207
106 Bekanntmachung der Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 42 / 2018 „Woltersdorfer Straße 30“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz - Beschluss Nr. 42/2018GR.....	208
107 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 39/2017 GR Frühzeitige Beteiligung B-Plan Nr. 41/2017 „Solarpark Königsborn“ - Gewerbegebiet am Fuchsberg - Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie OT Königsborn Gemeinde Biederitz gemäß § 3 Abs. 1.....	209
108 Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 12/2018 GR Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung 1. Änderung B-Plan Nr. 2 „Seedorf“ - Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch.....	210
3. Sonstige Mitteilungen	

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
- 109 Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungs-
anordnung gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG im
Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet
Gehrden Feldlage, Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Verf.-Nr. 614-40AZ0895.....
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung

Magdeburgerforth - Flur 3 - Flurstücke 219/8, 219/12, 219/15, 219/16, 219/18, 219/20, 219/25, 219/26, 219/28, 219/31, 219/32, 219/33, 219/34, 268/105, 600/92, 631/105, 632/105, 630/105, 88/32, 88/31, 88/35, 88/36, 279/106, 107, 109/1, 112/1, 113/1, 115/1, 296/115, 116, 119/12, 119/11, 119/10, 119/7, 119/6, 119/5, 119/3, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50/1, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 65/1, 67/1, 219/35, 219/36, 219/38, 219/39, 219/40, 219/41, 219/44, 219/48, 234/1, 252/1, 530/197, 531/197, 596/88, 598/95, 602/94, 88/37, 88/38, 119/4, 119/1, 119/2, 180, 195/1, 195/2, 186/4, 186/6, 186/7, 186/8, 186/9, 181, 182, 186/3, 186/10, 186/11, 186/12, 186/13, 68/1, 71/1, 72/1, 75/1, 76/1, 79/1, 80/1, 82, 83, 84, 85, 88/10, 88/28, 88/26, 88/41, 88/47, 97/2, 202/1, 210/1, 217/1, 218/2, 219/4, 219/5, 219/6, 219/7, 219/9, 219/10, 219/11, 219/13, 219/14, 219/17, 219/19, 219/21, 219/22, 219/23, 219/24, 219/27, 219/29, 219/30, 538/216, 88/12, 219/47, 219/45, 10062, 537/216, 119/9, 119/8

werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drewitz angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk Drewitz.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
Burg, den 07. Juni 2018

In Vertretung

gez. Barz

90

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung

Magdeburgerforth - Flur 3 - Flurstücke 132, 133/1, 133/2, 133/3, 135/1, 138, 139, 140/3, 140/2, 574/143, 145/1

Magdeburgerforth - Flur 5 - Flurstücke 59/1, 59/2, 55/5, 55/6, 55/8, 55/9, 55/16, 55/17, 53/4, 53/5, 53/6, 53/8, 51/2, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 56/1, 56/2, 63/2, 63/3, 63/4, 63/12, 63/14, 100/1, 100/4, 67/8, 67/9, 67/10, 67/11, 67/12, 67/13, 67/16, 67/17

werden an den Eigenjagdbezirk des Landesforstbetriebs Sachsen-Anhalt angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden Eigenjagdbezirk Stiftung Kloster Jerichow.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
Burg, den 05. Juni 2018

In Vertretung

gez. Barz

91

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Angliederung jagdbezirksfreier Flächen in der Gemarkung Magdeburgerforth

Im Vollzug des § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) sowie des §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 3 Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt (LJagdG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung erlässt der Landkreis Jerichower Land folgende

Allgemeinverfügung

Die jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung

Magdeburgerforth - Flur 2 - Flurstücke 110/1, 110/2, 110/4, 112/1, 128/1, 128/2, 129/1, 131/2, 133, 137/1, 147/1, 149/3, 149/6, 149/7, 149/8, 149/9, 426/114, 147/6, 431/135, 601/131, 600/131, 110/3, 112/2
Magdeburgerforth - Flur 3 - Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 19, 21, 22, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 23/7, 23/8, 23/9, 23/10, 23/11, 24, 33/4, 263/20, 264/20, 265/20, 266/20, 267/20, 338/23, 339/23, 560/25, 561/25, 562/25, 563/25, 569/23, 570/23, 593/20, 594/20, 33/1, 33/2, 33/3
Magdeburgerforth-Reesdorf - Flur 2 - Flurstücke 10011, 10012, 10013, 122, 123, 127/1

werden an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reesdorf angegliedert.

Die Angliederung dieser Flächen gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die anzugliedernden Grundflächen erfüllen selbst nicht die Voraussetzungen eines eigenständigen Jagdbezirks nach §§ 7 und 8 BJagdG bzw. den §§ 9 und 10 LJagdG.

Bei den betroffenen Grundflächen handelt es sich um sog. „jagdbezirksfreie Flächen“, die nach Größe und Gestalt für sich allein eine ordnungsgemäße Jagdausübung nicht gestatten lassen.

Um den Erfordernissen der Jagdpflege und einer ordnungsgemäßen Jagdausübung gerecht zu werden, erfolgt die Angliederung dieser Flächen an den unmittelbar angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk Reesdorf.

Eine ordnungsgemäße Hege ist im Hinblick auf den Grenzverlauf gesichert. Gemäß § 5 Abs. 6 LJagdG kann die Angliederung aufgehoben oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen.

Die Angliederungsverfügung einschließlich der Begründung kann durch die betroffenen Grundstückseigentümer beim Landkreis Jerichower Land, Untere Jagdbehörde, In der Alten Kaserne 13, 39288 Burg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.
Burg, den 11. Juni 2018

In Vertretung

gez. Barz

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

92

Gemeinde Elbe-Parey

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung der fortlaufenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey

Der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey hat auf seiner Sitzung am 08.05.2018 mit Beschluss 026/2018 den Entwurf der 2. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey, gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Ortschaft Parey, beinhaltet die in der Plananlage gekennzeichnete Fläche.

Die öffentliche Auslegung findet durch Offenlegung des Entwurfes (bestehend aus Planzeichnung und Begründung) vom:

16.07.2017 bis 20.08.2017

in der Gemeinde Elbe- Parey, 39317 Elbe-Parey, OT Parey, Ernst-Thälmann-Str. 15 zu folgenden Sprechzeiten statt:

Montag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Donnerstag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag	von	9:00 Uhr – 12:00 Uhr

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Elbe-Parey unter www.elbe-parey.de eingesehen werden

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Satzungsänderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt werden soll.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen, i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 VwGo ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Elbe-Parey, den 18.06.2018

gez. Nicole Golz
Bürgermeisterin

93

Stadt Möckern

1. Änderungssatzung der Stadt Möckern zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“

Aufgrund des § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S. 202), sämtliche vorgenannten Rechtsvorschriften in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in der Sitzung am **14.06.2018** die 1. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“, „Nuthe/Rossel“ und „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung des Nutzers im Falle von Absatz 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen ab dem Zeitpunkt und nur für den Zeitraum über, in dem der neue Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte im Grundbuch eingetragen ist. Für den vorherigen Zeitraum bleibt der bisherige Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte Umlageschuldner. Im Falle des Nutzerwechsels gilt dies entsprechend. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist der Stadt vom bisherigen Umlagepflichtigen unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.“

§ 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.“

§ 3

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2016

a) UHV „Ehle/Ihle“	10,9402 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	8,3691 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	9,8392 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2016

a) UHV „Ehle/Ihle“	4,86 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	6,07 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	10,07 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2017

a) UHV „Ehle/Ihle“	11,7255 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	8,3724 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	9,8227 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes (UHV) beträgt für das Kalenderjahr 2017

a) UHV „Ehe/Ihle“	5,12 €/ha
b) UHV „Nuthe/Rossel“	6,01 €/ha
c) UHV „Stremme/Fiener Bruch“	9,82 €/ha“

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Möckern, 14.06.2018

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

94

Stadt Gommern

2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.06.2018 für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern die folgende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern

- 1) In der Bezeichnung des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Gommern wird das Ausfertigungsdatum geändert in: **18.12.2015**
- 2) Der Kostentarif - lfd. Nr. 4. „Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise“ wird wie folgt neu geregelt:

Die Grundlage der Festsetzung der Verwaltungskosten bildet die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (ALLGO LSA) – Tarifstellen 3 und 4, in der jeweils gültigen Fassung.

- 3) Die lfd. Nrn. 4.1. „Beglaubigungen“ bis 4.2.2. „Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde“ werden gestrichen.
- 4) Im Kostentarif - lfd. Nr. 6.1.7. „Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**
- 5) Im Kostentarif - lfd. Nr. 8.1. „Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**
- 6) Der Kostentarif - lfd. Nr. 9. „Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgesehen ist“ wird um die Punkte 9.5. und 9.6. wie folgt erweitert:

9.5. Aufgabegenehmigungen 55,00 EUR / Genehmigung

9.6. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen): 23,00 EUR

- 7) Im Kostentarif - lfd. Nr. 10. „Sonstige Verwaltungstätigkeiten“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**
- 8) Im Kostentarif - lfd. Nr. 17.1. „für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**
- 9) Im Kostentarif – lfd. Nr. 19. „Gewerbeangelegenheiten“ wird das Wort „**Gebührensatzung**“ durch das Wort „**Gebührenordnung**“ ersetzt.
- 10) Im Kostentarif – lfd. Nr. 21. „Meldewesen“ wird das Wort „**Gebührensatzung**“ durch das Wort „**Gebührenordnung**“ ersetzt.
- 11) Im Kostentarif – lfd. Nr. 23.1. „Eheschließung im Trauzimmer der Stadt Gommern“ wird das Wort „**Gebührensatzung**“ durch das Wort „**Gebührenordnung**“ ersetzt.
- 12) Im Kostentarif - lfd. Nr. 28.1. „Gebühr nach dem Zeitaufwand für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte“ wird die Gebühr/der Pauschbetrag geändert in: **23,00 EUR**

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Gommern vom 18.12.2015 tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Gommern, den 14.06.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

(Siegel)

95

Stadt Gommern

2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. S. 492), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und ihrer Ortsteile in der Sitzung am 13. Juni 2018 die folgende 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rossel“ vom 16. Juni 2016 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 10. Jahrgang, Nr.: 10 vom 30.06.2016) beschlossen.

§ 1

Die Umlagesätze werden ab dem Kalenderjahr 2017 wie folgt festgesetzt.

Unterhaltungsverband	Umlagesatz für den Flächenbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche	Umlagesatz für den Erschwernisbeitragssatz in €/ha Grundstücksfläche
„Ehle/Ihle“	13,7354	11,0066
„Nuthe/Rosel“	10,3823	4,7856

§ 2

Dem § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach Absätzen 1 – 3 gilt ungeachtet des Zeitpunkts des Entstehens der Umlageschuld.

§ 3

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Gommern zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Ehle/Ihle“ und „Nuthe/Rosel“ vom 16. Juni 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Gommern, den 14.06.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Dienstsiegel

96

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

Der § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr **2016 10,94 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr **2016 17,06 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2017 13,48 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2017 21,00 Euro/ha.**

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 2,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

Der § 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14
Übertragung an Dritte**

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr ist die PRO 2000 Projektmanagement für Siedlungswasserwirtschaft GmbH in Magdeburg beauftragt worden.

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Biederitz, den 21.06.2018

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel

97

Stadt Gommern

Bekanntmachung

**Beschluss der Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung
„Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 13.06.2018 die Aufstellung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB der Stadt Gommern beschlossen.

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung umfasst die bebaute Ortslage der Ortschaft Dornburg, Neuer Krug.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung erstreckt sich auf fünf Teilflächen in der Ortschaft Dornburg, Neuer Krug und eine Teilfläche in der Ortschaft Dornburg.

Die Abgrenzung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung ist der anliegenden Übersichtskarten zu entnehmen.

Ziel der Entwicklungssatzung ist es, die bebauten Bereiche im Ortsteil Neuer Krug als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festzulegen. Die Flächen sind entsprechend im Flächennutzungsplan der Stadt Gommern als Bauflächen (gemischte Bauflächen) dargestellt.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, einzelne unbebaute Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Bedingung hierfür ist, dass die einbezogenen Flächen durch die baulichen Nutzungen des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB miteinander verbunden.

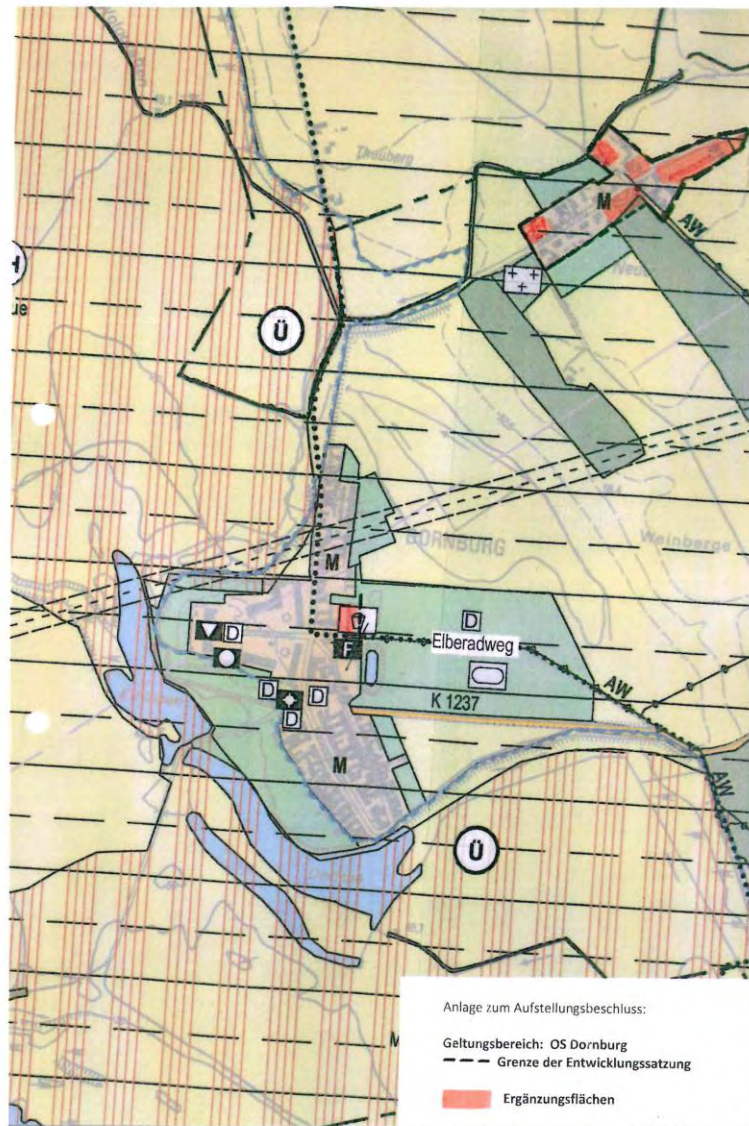
Der Aufstellungsbeschluss der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB für den Ortsteil Dornburg einschließlich Neuer Krug der Stadt Gommern wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Gommern, den 20.06.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage Gebietsabgrenzung



Stadt Gommern

**Bekanntmachung des Entwurfs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung
„Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ der Stadt Gommern
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

In der Stadtratssitzung am 13.06.2018 hat der Stadtrat der Stadt Gommern den Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB der Stadt Gommern, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, den textlichen Festsetzungen Teil B sowie die Begründung jeweils mit Stand vom 02.05.2018 gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Plangebiet:

Der Geltungsbereich der Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB der befindet sich innerhalb der bebauten Ortslage Dornburg einschließlich Neuer Krug.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB befindet sich

- westlicher Ortseingangsbereich Neuer Krug, (Ergänzungsfläche A)
- nördlich des Kreuzungsbereichs Neuer Krug (Ergänzungsfläche B)
- südlich des Kreuzungsbereichs Neuer Krug (Ergänzungsfläche C)
- nördlich des Lindenweges in Dornburg (Ergänzungsfläche D).

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung hat eine Größe von insgesamt ca. 0,66 ha und umfasst folgende Flurstücke:

Ergänzungsfläche A: Flurstück 328 (tlw.)	Flur 3 Gemarkung Dornburg
Ergänzungsfläche B: Flurstück 3	Flur 4 Gemarkung Dornburg
Ergänzungsfläche C: Flurstück 334 (tlw.)	Flur 3 Gemarkung Dornburg
Ergänzungsfläche D: Flurstück 433/267 (tlw.)	Flur 3 Gemarkung Dornburg.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs wurde der Geltungsbereich der Satzung überarbeitet, so dass dieser nicht mit dem Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses identisch ist. In Neuer Krug wurden zwei Flächen, die im Aufstellungsbeschluss enthalten waren, nicht mehr übernommen.

Hingegen ist die Fläche C nach dem Aufstellungsbeschluss erweitert worden und umfasst einen Großteil einer bestehenden Waldfläche, die sich in Richtung Norden (Ortslage) durch zunehmende Gehölzsukzession ausbreitet. Da diese Waldfläche zusätzlich aktuell durch Windbruch stark ausgelichtet wurde und sich der naturschutzfachliche Wert der Fläche erheblich verschlechtert hat, soll dieser Bereich nun in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Die für diese Einbeziehung erforderliche Prägung durch bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches ist gegeben.

Die konkrete Abgrenzung des Planbereichs ist der anliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Anlass und Ziel der Planung:

In dem Geltungsbereich der Satzung ist es beabsichtigt, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern und die bebaute Ortslage abzurunden. Darüber hinaus wird mit Hilfe der Entwicklungssatzung eindeutig bestimmt, dass die bebaute Ortslage Neuer Krug als im Zusammenhang bebaute Ortslage gemäß § 34 BauGB zu beurteilen ist und zukünftige Bauvorhaben entsprechend zu beurteilen sind.

Planungsanlass der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichs-grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit der Zielstellung, diese als Baugrundstücke und Standort für Wohnbebauung zu entwickeln.

Bei der Umsetzung der Planung soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial-gerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Verfahren:

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB gegeben. Somit wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ebenfalls wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass auf die o.g. Verfahrensschritte verzichtet und insbesondere von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB erfolgt in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung. Der Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg einschließlich Neuer Krug“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB der Stadt Gommern, bestehend aus der Planzeichnung Teil A, den textlichen Festsetzungen Teil B sowie die Begründung jeweils mit Stand vom 02.05.2018 werden in der Zeit

vom 09. Juli 2018 bis einschließlich 10. August 2018

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4 während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden

montags und mittwochs	von 9:00 bis 12:00 Uhr
dienstags:	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:30 Uhr
donnerstags	von 9:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags	von 9:00 bis 11:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Es wird Auskunft erteilt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Entwurf der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Gommern unter folgendem Link einsehbar: <https://www.stadt-gommern.de> (Bürger und Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplansatzung gemäß § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Gommern, den 20.06.2018

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

**Anlage zur Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der
Innenbereichssatzung nach § 34 Nr. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB
Stadt Gommern, OT Dornburg**

- Abgrenzung Geltungsbereich -



unmaßstäblich



Geltungsbereich der Innenbereichssatzung



Ergänzungsfächen A bis D



Liegenschaftskarte (ALK), © Geobasis-DE/LVermGeo LSA, 2015/ A18-T36.612 09

2. Amtliche Bekanntmachungen

99

Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 0012/2018 über den Jahresabschluss 2014 der Stadt Gommern und Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 120 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat auf seiner Sitzung am 13. Juni 2018 den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Jerichower Land geprüften Jahresabschluss der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 120 Absatz 1 KVG LSA beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 mit dem Rechenschaftsbericht werden gemäß § 120 Absatz 2 KVG LSA in der Zeit vom 02. Juli 2018 bis 10. Juli 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 19. Juni 2018

gez. Hünnerbein
Bürgermeister

Siegel

100

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „An der Elbe“, Gemeinde Möser, Ortschaft Hohenwarthe (gem. § 2 Abs.1 BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 die Aufstellung des **Bebauungsplanes „An der Elbe“** beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich (Flur 2 – Flurstück 10093) mit einer Flächengröße von ca. 0,93 ha befindet sich zwischen einer Waldfläche östlich der Elbe, einer Fläche die mit Wochenendhäusern bebaut ist, einer Waldfläche entlang des Mörtelweges und der Straße „An der Waldschänke“.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

gez. Köppen
Bürgermeister

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schermener Weg II“ Gemeinde Möser, Ortschaft Schermen

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 29.05.2018 den **Bebauungsplan „Schermener Weg II“** bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Flächengröße von 1.315 m² umfasst die Flurstücke 10448 und 10451 (Teilstück) der Flur 1 und liegt am „Schermener Weg“ der Ortschaft Schermen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Der Bebauungsplan „Schermener Weg II“ kann im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung sowie unter www.gemeinde-moeser.de von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3, Abs. 2 und 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Köppen
Bürgermeister

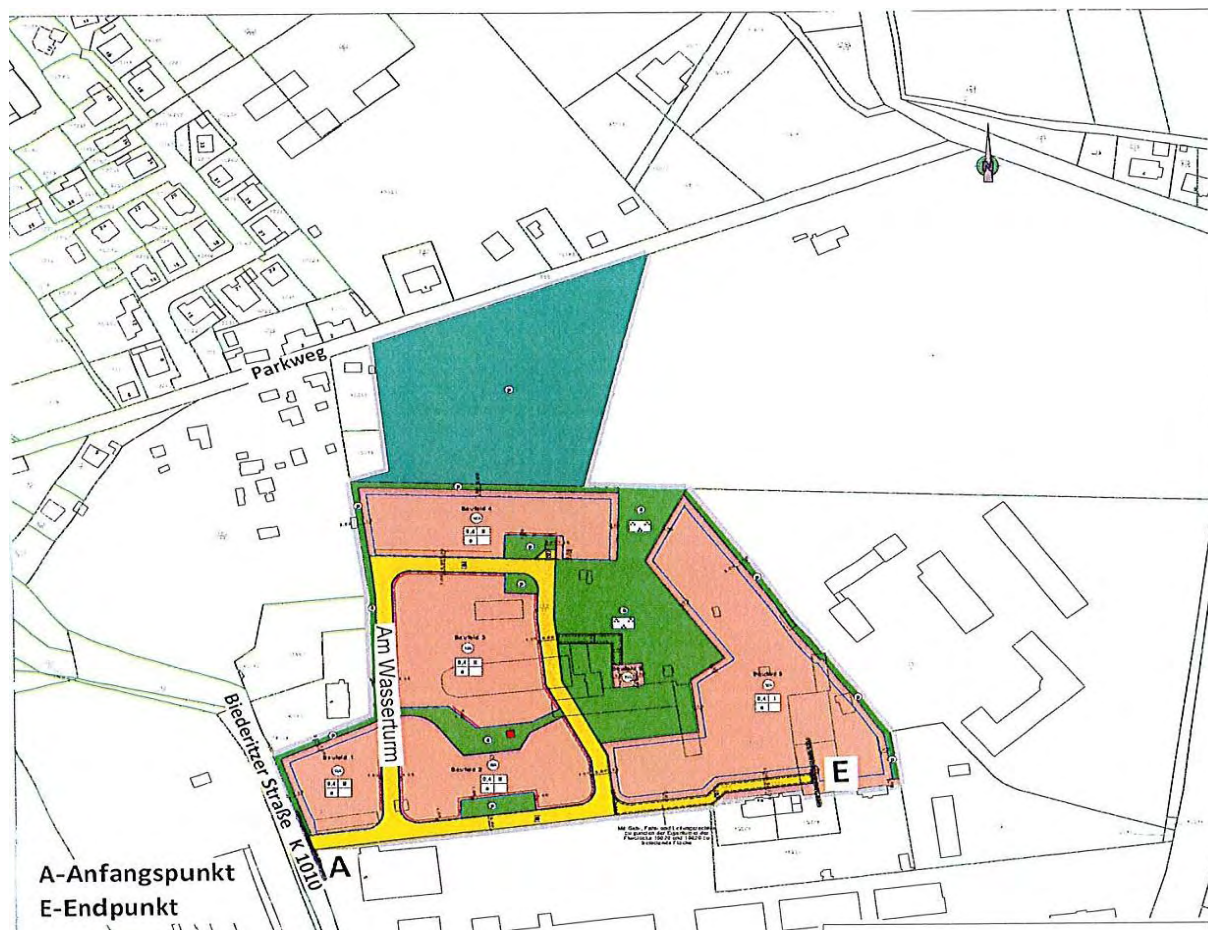
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung **Beschluss Nr. 20/2018 GR** **Benennung der Straße „Am Wasserturm“**

Allgemeinverfügung über die Benennung der Straße „Am Wasserturm“ in der Gemeinde Biederitz OT Heyrothsberge

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung der Benennung der Straße „Am Wasserturm“ OT Heyrothsberge auf der Grundlage von § 45 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Die Benennung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Die benannte Straße befindet sich östlich der Biederitzer Straße (K 1010), OT Heyrothsberge, im Wohngebiet/Wohnpark B-Plan 14/1997 „Alte Ziegelei“.



Gemeinde Biederitz, OT Heyrothsberge, Gemarkung Biederitz, Flur 4 **Straße „Am Wasserturm“ Beschluss 20/2018 GR**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, einzulegen.

Der Lageplan kann im Amt 2 der Gemeinde während der Dienstzeiten nach Vereinbarung eingesehen werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsín“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.03.2018 den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsín“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil I) und dem Text (Teil II) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, als Satzung beschlossen.

Die Begründung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsín“ mit dem Umweltbericht inklusive dem Artenschutzfachbeitrag und dem gesamträumlichen Konzept wurde gebilligt. Der Landkreis Jerichower Land hat mit Datum vom 19. Juni 2018 (Az.: 63 10-2018-00713) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsín“ gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Dem vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsín“ ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB beigefügt worden.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsín“ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Demsín“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von 9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung sowie auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs.2, 2a und Abs.3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 29.06.2018

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung **über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes B-Plan „Am Wüllnitzer Feld“** **Ortschaft Gübs, Gemeinde Biederitz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat am 21.04.1994 den Bebauungsplan „Am Wüllnitzer Feld“ bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil als Satzung beschlossen.
Der Bebauungsplan wurde am 04.06.1994 bekannt gemacht.



Übersichtsplan: Lage Wohngebiet „Am Wüllnitzer Feld“ OT Gübs

Auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes war der Ausfertigungsvermerk fehlerhaft als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Biederitz den Bebauungsplan am 19.06.2018 erneut ausfertigt.
Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan B- Plan „Am Wüllnitzer Feld“ wird hiermit rückwirkend zum 04.06.1994 bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“. Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass durch die erneute Bekanntmachung die örtlichen Bauvorschriften nicht wieder in Kraft gesetzt werden.

gez. Gericke
Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

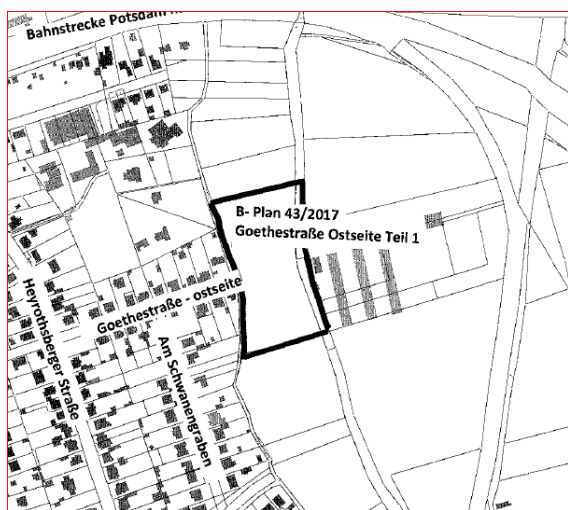
**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 38/2018 GR
Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1“
Gemeinde Biederitz, OT Biederitz**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 den Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr.43/2017 „Goethestraße Ostseite Teil 1“ Wohngebiet - Gemeinde Biederitz, OT Biederitz, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB gefasst.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Internetseite www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung – Bekanntmachungen-Auslegungen nach BauGB eingestellt.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes § 4 BauNVO
Lage Goethestraße ,Gemarkung Biederitz, Flur 3, Flurst. 10813 und Flur 2, Flurst.10811,10034 und 10033



Übersichtsplan OT Biederitz

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Lange u. Jürries Magdeburg,N. Bohr-Str. 1	Planzeichnung textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Umweltbericht Schalltechnische Untersuchung	Landschaftspl. Dr. Reichhoff, Magdeburg Büro für Schallschutz Magdeburg	Aussagen zum Eingriff und Ausgleich Beurteilung Lärmausbreitung Bahnstrecke Potsdam- Eilsleben

Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht und schalltechnischer Untersuchung in der Zeit

vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

Siegel

106

Gemeinde Biederitz

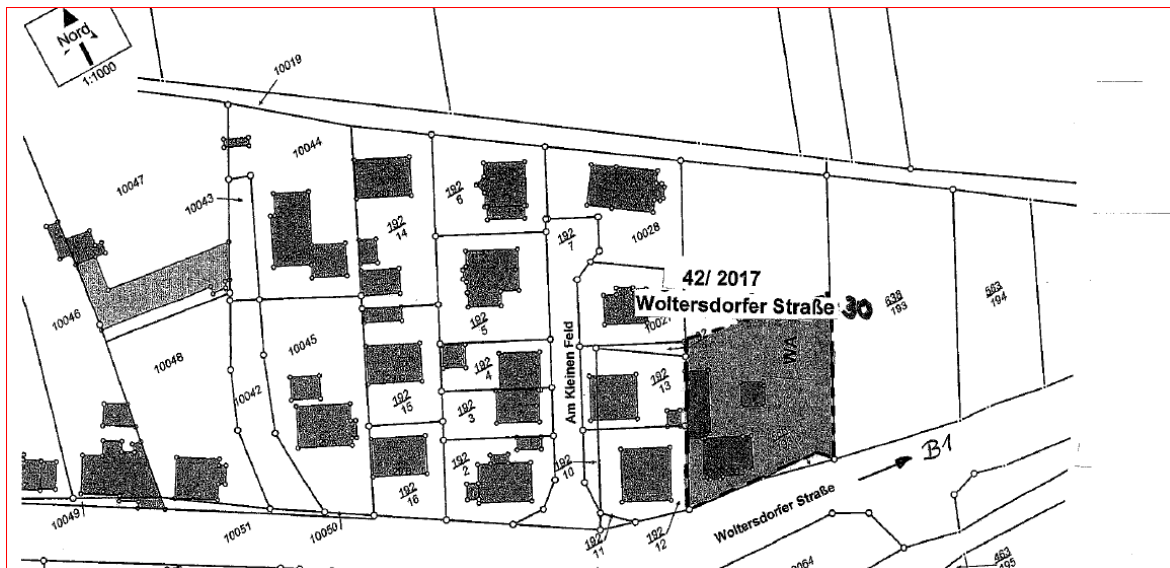
Bekanntmachung der Aufstellung und Auslegung Entwurf Bebauungsplan Nr. 42 / 2018 „Woltersdorfer Straße 30“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz - Beschluss Nr. 42/2018GR

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung im Verfahren gemäß § 13 Abs.2 Nr. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 42/2018 „Woltersdorfer Straße 30“ Gemeinde Biederitz, OT Biederitz beschlossen. Damit tritt der Beschluss BV 41/2017 GR außer Kraft. Die Aufstellung des Planes erfolgt als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m.§ 13b BauGB. (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), Die Aufstellung und Auslegung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Nutzung der bisher gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Fläche als Wohnbaufläche. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt werden soll.

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung in das Internet der Gemeinde Biederitz eingestellt. (www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Verwaltung – Bekanntmachungen- Auslegungen nach BauGB)

Lage des Plangebietes Gemarkung Biederitz, Flur 2, Flurstück 637/193 Woltersdorfer Straße 30.



Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Ingenieurbüro Lange und Jürries, Niels-Bohr-Str.1,39106 Magdeburg	Planzeichnung textl. Festsetzungen, Begründung und Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen
Schalltechnisches Gutachten	Büro für Schallschutz Magdeburg Halberstädter Ch.71, 39116 Magdeburg	Ermittl. Schall- Immissionsbelastung Schienen- und Verkehrslärm,

		Geräusche Gewerbegebiet 15/98 „Erweiterung MVG“
--	--	--

Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung und das Schalltechnische Gutachten in der Zeit

vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

107

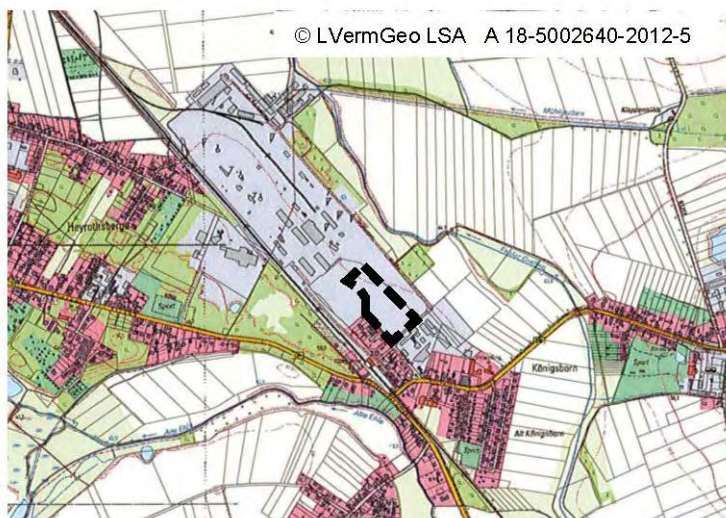
Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 39/2017 GR
Frühzeitige Beteiligung B-Plan Nr. 41/2017 „Solarpark Königsborn“-
Gewerbegebiet am Fuchsberg - Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie OT Königsborn
Gemeinde Biederitz gemäß § 3 Abs. 1**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 21.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41/2017 „Solarpark Königsborn“ Gewerbegebiet Am Fuchsberg, OT Königsborn Sonstiges Sondergebiet Sonnenenergie – gemäß § 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig soll die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Ausweisung einer Sonstigen Sondergebietsfläche für Sonnenenergie gemäß § 11 BauNVO. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Königsborn, Flur 2, Flurstück 10114 ehemals militärisch genutztes Gelände mit einer Fläche von ca. 3,5 ha. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorbereitet werden.



Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 09.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

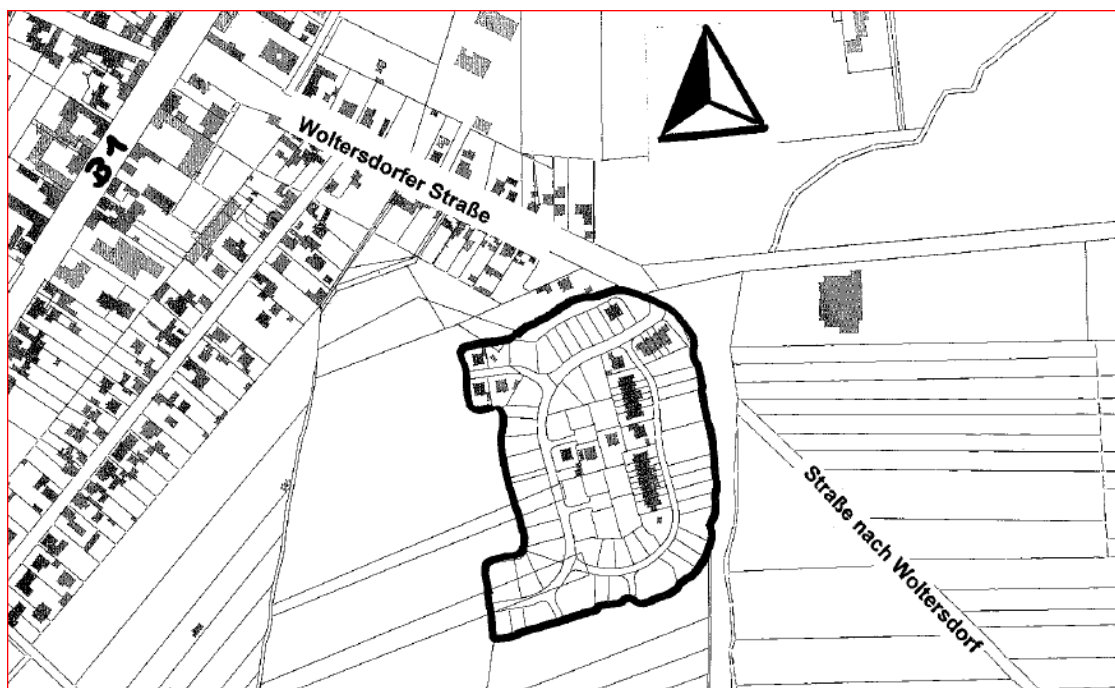
Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung des Beschlusses Nr. 12/2018 GR
Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung 1. Änderung B-Plan Nr. 2 „Seedorf“-
Gemeinde Biederitz, OT Gerwisch**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 „Seedorf“ Allgemeines Wohngebiet/OT Gerwisch gemäß § 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig soll die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist die Herauslösung der nicht mehr zur Bebauung vorgesehenen Flächen – Neufeststellung Geltungsbereich und Änderung der Baufelder sowie der textlichen Festsetzungen. Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Gerwisch , Flur 5, Woltersdorfer Straße / Seedorfer Ring.



Übersichtsplan Lage B- Plan Nr.2 Seedorf OT Gerwisch Entwurf 1. Änderung

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, erfolgt die frühzeitige öffentliche Auslegung des Entwurfes. Dazu liegen der Entwurf des Planes sowie die Begründung mit Umweltbericht in der Zeit

vom 16.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018 während der Dienstzeiten

Montag	7.30 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr	bis	16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr	bis	12.00 Uhr

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, Erdgeschoss Amt 2, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Gericke
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

109

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Dessau-Roßlau, den 15.06.2018

Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz Bodenordnungsverfahren Gehrden, Teilgebiet Gehrden Feldlage, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Verf.-Nr. 614-40AZ0895

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 01.10.2014 und seiner Nachträge 1 bis 3 vom 10.05.2016, 16.11.2017 und vom 16.03.2018 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen** des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge wird auf den

30. Juni 2018, 0.00 Uhr

festgesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Anträge auf Auflösung der Pachtverhältnisse nach § 70 Abs. 2 FlurbG sind, soweit sich die Beteiligten nicht einigen können, nach § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen.

Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2586), liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan sowie dessen Nachträge sind unanfechtbar geworden.

Der Bodenordnungsplan und seine Nachträge sind den Beteiligten bekannt gegeben worden. Den zu den Anhörungsterminen eingelegten Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan bzw. seiner Nachträge wurde abgeholfen bzw. wurden diese zurückgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt mit Sitz in Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Schmidt

- gesiegelt -

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1700
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.